

Amt der o.ö. LandesregierungVerf - 300450/16 - Schi

Linz, am 5. Juni 1991

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geändert werden;
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Schieferer

Zu GZ 5730/3-4/91 vom 18. März 1991

22/SN - 21/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 21	-GE/19
Datum: 11. JUNI 1991	
Verteilt 14. Juni 1991	

Klausgraber

An das

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 18. März 1991 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

A. Allgemeines:

- Die im Entwurf vorgesehene Übertragung von Zuständigkeiten auf den Landeshauptmann wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings bewirken die geplanten Kompetenzänderungen beim Bund wesentliche Kosteneinsparungen, während sie bei den Ländern zu Kostenbelastungen (durch erhöhten Personal- und Sachaufwand) führen; dies wird daher bei den nächsten Verhandlungen zum Finanzausgleich entsprechend zu berücksichtigen sein.

Die Erläuterungen enthalten keinen Anhaltspunkt dafür, welcher personelle Mehraufwand bei Realisierung des Entwurfs auf die Länder zukommen würde. Es ist zwar die Rede davon, daß die Novelle eine Entlastung beim Bund bringt;

diese Entlastung ist aber nicht näher spezifiziert; insbesondere fehlen Angaben darüber, wieviel Personal - allenfalls ausgedrückt in Mannmonaten - dadurch eingespart werden kann.

Nach h. Ansicht müßten Statistiken darüber aufliegen, wieviele Verfahren in jenen Angelegenheiten, die jetzt an den Landeshauptmann bzw. an den unabhängigen Verwaltungssenat übertragen werden sollen, in den letzten Jahren vom Bundesminister durchgeführt wurden und wie sich diese Verfahren auf die einzelnen Bundesländer verteilen.

Die Realisierung des vorliegenden Gesetzentwurfes bedarf wegen der damit verbundenen Mehrbelastung der Länder einer sorgfältigen Vorbereitung; für eine überhastete Inkraftsetzung besteht keine Notwendigkeit. Angaben über den zu erwartenden Personalbedarf sind umso mehr notwendig, als nach der Übergangsbestimmung des Art. XII auch bereits anhängige Verfahren nach den neuen Vorschriften, d.h. also vom Landeshauptmann bzw. vom unabhängigen Verwaltungssenat, weitergeführt werden sollen.

Die Übergangsbestimmung des Art. XII wird im übrigen für höchst problematisch und unzweckmäßig gehalten.

2. Die im Entwurf enthaltenen Verfassungsbestimmungen (Art. I Z. 14 und Art. VIII Z. 12) werden wegen des dadurch bewirkten Eingriffes in die Länderkompetenzen abgelehnt.
3. Im Hinblick auf die Erläuterungen (Konzentration des Bundesministers auf die verkehrspolitisch wichtigen Aufgaben, S. 24) erscheint es gerechtfertigt, auch die im § 136 Abs. 1 Schiffahrtsgesetz 1990 enthaltenen Zuständigkeitsbestimmungen zu überprüfen; hier wird angeregt,

dem Bundesminister die Zuständigkeit für das Kapitänspatent A und B zu belassen, jedoch sollte zweckmäßigerweise die Zuständigkeit für die Erteilung der Schiffsführerpate A den im § 136 Abs. 1 Z. 2 angeführten Landeshauptmännern übertragen werden.

4. In verschiedenen Bestimmungen wird die Übertragung gewisser Aufgaben auf die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern vorgesehen. Dafür ist nach Art. 129a B-VG die Zustimmung der Länder erforderlich. Es wird daher angeregt, eine Aussprache zwischen Bund und Länder über grundsätzliche Fragen der Übertragung von Aufgaben an die unabhängigen Verwaltungssenate durchzuführen. Es erscheint nämlich erforderlich, bei der Übertragung von Aufgaben an die unabhängigen Verwaltungssenate planmäßig und unter Beachtung gewisser Grundsätze vorzugehen. Eine punktuelle Betrauung der Verwaltungssenate aus Motiven, die sich nicht in ein Gesamtkonzept einordnen lassen, sollte vermieden werden. So lange zwischen Bund und Ländern nicht ein gemeinsames Konzept hinsichtlich dieser grundsätzlichen Fragen besteht, wird der Übertragung von weiteren Zuständigkeiten an die unabhängigen Verwaltungssenate nicht zugestimmt.

B. Im einzelnen:

Zu Art. I Z. 3 (§ 12 Eisenbahngesetz):

Vorweg ist zu bemerken, daß die im § 12 enthaltenen Zuständigkeitsregelungen äußerst unübersichtlich und unsystematisch sind. So wird z.B. im § 12 Abs. 3 eine Art generelle Zuständigkeit des Landeshauptmannes für Sessellifte normiert, im § 12 Abs. 5 wiederum wird eine generelle Ausnahmeregelung von dieser Kompetenz angeordnet und schließlich

enthält § 12 Abs. 9 eine weitere Beschneidung der Zuständigkeit des Landeshauptmannes.

Dazu kommt noch, daß die vorgesehenen Ermächtigungen der Zuständigkeitsübertragung an den Landeshauptmann insofern unbefriedigend sind, weil nicht vorhergesehen werden kann, inwieweit der Bundesminister von der Delegation Gebrauch machen wird. Im Falle einer Zuständigkeitsübertragung müssen aber seitens der Länder entsprechende personelle Vorkehrungen getroffen werden.

Zu Art. I Z. 9 (§ 39 Eisenbahngesetz):

Hier müßte die Änderungsanordnung richtig lauten:

"Dem § 39 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:"

Zu Art. I Z. 14 (§ 57 Eisenbahngesetz):

Die Verfassungsbestimmungen des Abs. 7 und Abs. 8 werden entschieden abgelehnt, weil sie dem Bundesstaatsprinzip widersprechen, in die Länderkompetenzen massiv eingreifen und daher verfassungsrechtlich sehr bedenklich sind. Außerdem wird Abs. 8 in der Fassung des Entwurfes eine ungeheure Bürokratisierung nach sich ziehen: die Formulierung "soweit sie die Raumordnung betreffen" trifft nämlich auf fast alle Maßnahmen zu. Demnach müßte dem Bundesminister jede Änderung eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes aus dem gesamten Bundesgebiet angezeigt werden.

Zu Art. IV Z. 4 (§ 123 Abs. 1 KFG):

Hier wird vorgesehen, daß die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern als Berufungsinstanz entscheiden über die Entziehung der Lenkerberechtigung für die Dauer von mindestens fünf Jahren und bei Entscheidungen des Landeshaupt-

- 5 -

mannes in erster Instanz. Diese Erweiterung der Zuständigkeiten der unabhängigen Verwaltungssenate kann - wie bereits ausgeführt - nur nach einem Gesamtkonzept vorgenommen werden; dafür kommen hauptsächlich Zuständigkeiten im Bereich der "Civil rights" in Betracht. Auf die Zustimmung der Länder gemäß Art. 192a Abs. 2 B-VG wird hingewiesen.

Zu Art. V Z. 4 (§ 17 Abs. 3 GGSt):

Durch die Aufhebung des dritten Satzes fehlt eine Regelung für den Fall, daß ein solches Fahrzeug in zwei oder mehreren Ländern verwendet werden soll. Es sollte daher nach dem Vorbild des § 40 Abs. 4 KFG eine Regelung getroffen werden.

Zu Art. V Z. 5 (§ 25 GGSt):

§ 25 GGSt (die Bezeichnung "Abs. 1" dürfte ein Zitierfehler sein) sollte ebenso analog § 40 Abs. 4 KFG formuliert werden, daß die Ausnahmegewilligung von einem Landeshauptmann im Einvernehmen mit den anderen von der Beförderungsstrecke betroffenen Landeshauptmännern erteilt werden kann.

Zu Art. VIII Z. 12 (§ 86 Abs. 3 Luftfahrtgesetz):

Die vorgesehene Verfassungsbestimmung wird (ebenso wie jene im § 57 Eisenbahngesetz) abgelehnt. Außerdem würde die vorgeschlagene Formulierung zu großen Problemen in der Vollziehung führen, weil es einen verfassungsrechtlichen Begriff "Bauland/Wohngebiet" nicht gibt und die Raumordnungsgesetze der einzelnen Länder diesbezüglich verschiedene Inhalte aufweisen. So können z.B. nach den Bestimmungen des O.ö. Raumordnungsgesetzes Wohnhäuser auch in Dorfgebieten, gemischten Baugebieten und eventuell sogar im Grünland (sofern sie der Grünlandwidmung dienen, wie Wohnhäuser und Auszugshäuser für Landwirte) errichtet werden.

Zu Art. VIII Z. 14 (§ 94 Abs. 2 Luftfahrtgesetz):

Hinsichtlich der Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Errichtung von Anlagen mit optischer und elektrischer Störwirkung wäre hier auch die Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung für den Bereich militärischer Sicherheitszonen (z.B. Militärflugplatz Hörsching - militärische Sicherheitszone) vorzusehen.

Zu Art. VIII Z. 27 (§ 146 Abs. 1 Luftfahrtgesetz):

Zur Aufteilung der Kompetenz für die Verwaltungsstrafverfahren auf das Bundesamt für Zivilluftfahrt bzw. auf die Bezirksverwaltungsbehörden ist festzuhalten, daß eine taxative Aufzählung der in die Kompetenz des Bundesamtes für Zivilluftfahrt fallenden Tatbestände legislativ besser wäre.

Anstelle der Begriffe "Arreststrafe bzw. Arreststrafen" sind die nunmehr im VStG verwendeten Begriffe "Freiheitsstrafe/Freiheitsstrafen" zu verwenden.

Im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 27. September 1989, G 6/89 u.a., dürfte die vorgesehene Mindeststrafe von S 100.000,- überhöht erscheinen.

Zu Art. XI Z. 2 (§ 38 Abs. 4 zweiter Satz Schiffahrtsgesetz 1990):

§ 38 Abs. 4 Schiffahrtsgesetz besteht nur aus einem Satz; außerdem ist der zu ersetzende Ausdruck ("Die Überprüfung") im Text nicht enthalten.

- 7 -

Zu Art. XI Z. 4 (§ 70 Abs. 1 Z. 1 lit. a Schiffahrtsgesetz 1990):

Zahlreiche Schiffahrtsanlagen wurden auf der Donau im Rahmen des Verfahrens als bevorzugter Wasserbau bewilligt, wobei für die Überprüfung dieser Anlagen gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 lit. a das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig ist. Durch den Wegfall dieser Zuständigkeitsnorm müßten zahlreiche Schiffahrtsanlagen auf der Donau bzw. Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer (Inn) durch den Landeshauptmann überprüft werden, was entsprechende Personalmaßnahmen, insbesondere im Bereich des technischen Sachverständigendienstes im Bereich des Landes Oberösterreich nach sich ziehen müßte.

Zu Art. XI Z. 15 (Anlage 2 zu § 14 Schiffahrtsgesetz 1990):

Im Hinblick auf den Entfall der Z. 5 (Staustufe Wallsee) sollte zweckmäßigerweise auch Z. 6 (Staustufe Abwinden) entfallen, damit Organe der Schiffahrtspolizei auch hier den oberhalb der Schwelle gelegenen Teil des Donaualtarmes überwachen können und somit eine Zersplitterung der Zuständigkeit (Bundesamt für Schiffahrt/Bezirkshauptmannschaft) vermieden wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß im Sinne einer Kompetenzbereinigung auch Teile der Enns (Z. 7) und der Traun (Z. B) in die Vollziehung des Bundes übertragen werden sollten; allerdings wäre dafür auch eine entsprechende Änderung des Art. 11 Abs. 1 Z. 6 B-VG erforderlich.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300450/16 - Schi

Linz, am 5. Juni 1991

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

